

Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung

über die Behandlung der Ausnahmeanträge nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) auf dem Gebiete des Buch-, Kunstblatt- und Musikalienhandels. Vom 30. August 1937

(Siehe dazu die Bekanntmachung des Vorstehers des Börsenvereins im Börsenblatt Nr. 166 vom 22. Juli 1937)

An alle: a) Preisbildungsstellen
b) Preisüberwachungsstellen

Auf meine Veranlassung und in meinem Einvernehmen haben der Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und die Leiter des Deutschen Musikalien-Verlegervereins sowie des Reichsverbandes der Deutschen Musikalienhändler ihre Mitglieder durch je eine besondere Bekanntmachung auf die Preisstoppverordnung und ihre Auswirkungen auf dem Gebiete des Buch-, Kunstblatt- und Musikalienhandels hingewiesen. Die Bekanntmachungen sind in der Nr. 166 (N. 83) des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel (S. 609) sowie in den Nrn. 10 und 13/14 der Zeitschrift »Musikalienhandel« (S. 156 und 181) veröffentlicht.

Entsprechend diesen Bekanntmachungen ordne ich in Ergänzung meines Runderlasses Nr. 14/36 vom 26. Dezember 1936 — RfPr. I — für die Behandlung von Ausnahmeanträgen nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) auf dem Gebiete des Buch-, Kunstblatt- und Musikalienhandels folgendes an:

I. Formelle Behandlung

A. Buch- und Kunstblatthandel

Ausnahmeanträge, die gestellt werden:

1. von Verlegern und Verbreitern, die der Gruppe Buchhandel der Reichsschrifttumskammer angehören;
2. von Verlegern und Verbreitern von Lehrmitteln, die in einem Druckverfahren hergestellt werden;
3. von Verlegern und Verbreitern von Kunstblättern,

sind an den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zu richten. Dieser gibt sie mit seiner Stellungnahme an die für den Verlagsort zuständige Preisbildungsstelle zur Entscheidung weiter. Anträge auf Änderung von Anzeigenpreisen leitet der Börsenverein mit seiner gutachtlichen Äußerung dem Herrn Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft zu, der sie mit seiner eigenen Stellungnahme den örtlich zuständigen Preisbildungsstellen vorlegen wird. Die Preisbildungsstellen entscheiden in beiden Fällen endgültig, ohne daß es darauf ankommt, ob das Druckwerk im allgemeinen nur in dem Bezirk ihres Zuständigkeitsbereichs oder zu seinem wesentlichen Teil darüber hinaus verbreitet wird.

Die Herren Präsidenten der Reichsschrifttumskammer und der Reichskammer der bildenden Künste haben auf eine Mitwirkung bei der Prüfung und Genehmigung von Einzelanträgen nach § 3 der Preisstoppverordnung auf dem Gebiete des Buch- und Kunstblatthandels verzichtet.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sich die Zuständigkeit des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler bei Zeitschriften nur auf solche reinwissenschaftlicher Art und allein auf die erstreckt, die entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Herren Präsidenten der Reichspressekammer und der Reichsschrifttumskammer in eine von der Reichsschrifttumskammer eingegliederten Fachschaft Verlag geführte Liste der »Wissenschaftlichen Zeitschriften mit reinem Forschungscharakter« aufgenommen worden sind. Für die übrigen Zeitschriften gilt die durch den Runderlaß Nr. 74/37 vom 6. April 1937 — RfPr. IV/6—16 — getroffene Regelung.

Ferner sind Buchwerke mit Anzeigen (Kalender, Jahrbücher, Adreßbücher, firmenkundliche Nachschlagewerke usw.)

von der vorstehenden Regelung ausgenommen. Bei diesen sind Ausnahmeanträge gemäß dem bereits angeführten Runderlaß Nr. 74/37 und der in meinem Mitteilungsblatt Nr. 6 vom 15. Mai 1937 auf Seite 7 bekanntgegebenen Anordnung zu behandeln. Sie sind also weiterhin an den Reichsverband des Adreß- und Anzeigenbuch-Verlagsgewerbes zu richten, der sie über die Reichsschrifttumskammer und den Werberat der deutschen Wirtschaft an die zuständige Preisbildungsstelle weiterleitet.

B. Musikalienhandel

Ausnahmeanträge, die gestellt werden:

1. von Verlegern, die dem Deutschen Musikalien-Verleger-Verein angehören;
2. von Musikalienhändlern, die Mitglied des Reichsverbandes der Deutschen Musikalienhändler sind,

sind an den entsprechenden Fachverband zu richten. Die Fachverbände leiten die Anträge mit einer gutachtlichen Äußerung an die Reichsmusikkammer weiter, die sie mit ihrer eigenen Stellungnahme den örtlich zuständigen Preisbildungsstellen vorlegen wird.

Anträge, die bei den Preisbildungsstellen von einzelnen Verlegern oder Händlern unmittelbar eingereicht werden, sind dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler, Leipzig C 1, Postfach 274/275, bzw. dem Deutschen Musikalien-Verleger-Verein, Leipzig C 1, Johannisplatz 1, oder dem Reichsverband der Deutschen Musikalienhändler in Berlin SW 11, Bernburger Straße 14, zur weiteren Behandlung entsprechend der vorstehenden Anordnung zuzuleiten.

II. Sachliche Behandlung

In sachlicher Hinsicht sind Anträge auf Genehmigung von Anzeigenpreiserhöhungen bei den in die von der Fachschaft Verlag geführte Liste aufgenommenen reinwissenschaftlichen Zeitschriften nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln, die in Abschnitt C des Runderlasses Nr. 74/37 niedergelegt sind. Anzeigenpreiserhöhungen sind mithin auch bei diesen Zeitschriften grundsätzlich nur dann zu genehmigen, wenn die Auflage um mindestens 25 v. H. gestiegen ist.

Im Auftrag: gez. Dr. Breded

Mitteilung der Geschäftsstelle d. Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, Leipzig

Reichskulturkammer-Abzeichen



Das nebenstehend abgebildete Abzeichen der Reichskulturkammer, Originalgröße 1,6 cm breit, 2 cm hoch, ist zum Preise von RM —.50 in der Geschäftsstelle erhältlich. Lieferung erfolgt nur gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto der Reichsschrifttumskammer Berlin, Berlin 80915. Genaue Angabe von Name, Anschrift und Ausweisnummer des Mitgliedes ist unbedingt erforderlich. Bei direkter Zusendung ist das Porto mit zu überweisen: bis 30 Stück RM —.08, über 30 Stück RM —.15.

Es wird empfohlen, in den Betrieben und in Versammlungen die Bestellungen zu sammeln und geschlossen mit dem entsprechenden Betrag weiterzuleiten.

T h u l f e